

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA

Frankfurt am Main

Ausschließlich zur Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland

Endgültige Angebotsbedingungen

- Nr. N002496 vom 08.09.2009 -

**zum Basisprospekt Nr. 5 vom 13.07.2009
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der „Basisprospekt“)**

für

**Open End Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko
(Mini Future Optionsscheine)
bezogen auf folgende Basiswerte:**

Aixtron, Allianz SE, Bayer, Beiersdorf, BMW, Commerzbank, Daimler AG, Deutsche Börse, Deutsche Postbank, Deutsche Telekom, Hochtief, Infineon Technologies AG, Kloeckner & Co, Lanxess, Lufthansa, Nokia, Q-CELLS, RWE, Salzgitter, Siemens, Software AG, SolarWorld, TUI, Wacker Chemie

ISIN:

DE000CG5RSP2 - DE000CG5RSZ1

DE000CG5RTA2 - DE000CG5RTR6

Wichtiger Hinweis:

Die vollständigen Informationen über den Emittenten und das Angebot der Wertpapiere sind für den Leser nur verfügbar, wenn der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung und diese endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N002496 vom 08.09.2009 zusammen genommen werden. Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet zusammen mit diesen endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N002496 vom 08.09.2009 den vollständigen Wertpapier-Prospekt.

Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung ist wie folgt kostenlos erhältlich:

| | |
|--|--|
| (1) Papierversionen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei: | Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA New Issues Structuring Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main |
| (2) Auf der Internetseite der Emittentin unter: | http://www.citifirst.com |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--------------|-----------|
| Wichtige Hinweise | Seite | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | Seite | 3 |
| Verkaufsbeschränkungen: | Seite | 4 |
| Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen: | Seite | 5 |
| Optionsbedingungen | Seite | 6 |
| Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen: | Seite | 28 |

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Optionsscheine nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Optionsscheine werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen oder anderen derivaten Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.
3. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine unverbindliche Auswahl einzelner Angebotsbedingungen dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Bedingungen.

| | |
|--|---|
| Emittent: | Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main |
| Tag des ersten Angebots: | <u>09.09.2009</u> |
| Art des Angebots: | Öffentliches Angebot in Deutschland |
| Tag der anfänglichen Valutierung: | <u>11.09.2009</u> |
| Art der Wertpapiere: | Open End Turbo Stopp-Loss (Mini Future) Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf Aktien |
| Auszahlungsbetrag: | Der Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert. Der innere Wert ist, vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswertes den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull/Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear/Short Optionsscheine). |
| Knock-Out Ereignis: | Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes, ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden zu irgendeinem Zeitpunkt (nachstehend der „Knock-Out Zeitpunkt“ genannt) der Knock-Out Schwelle des Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull/Long) bzw. entspricht oder überschreitet (Bear/Short) (das „Knock-Out Ereignis“), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 7 positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. |
| Einlösung: | Die Optionsscheine können durch den Optionsscheininhaber monatlich an einem in den Optionsbedingungen festgelegten Tag eingelöst werden. |
| Kündigung durch den Emittenten: | Der Emittent ist berechtigt sämtliche Optionsscheine einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, jedoch nicht vor einem in den Optionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt. |
| Abrechnungsart: | Barabrechnung |
| Listing: | Stuttgart: Regulierter Markt (EUWAX Regulated); Frankfurt: Scoach SmartTrading im Freiverkehr. |
| Delisting: | Die Optionsscheine werden am Delisting-Tag von jeder Börse, an der sie gelistet waren aus dem Handel genommen. Delisting-Tag ist entweder (i) der erste Geschäftstag nach dem Knock-Out Zeitpunkt, im Falle, dass die Laufzeit des Optionsscheins gemäß Nr. 1(8) der Optionsbedingungen vorzeitig endet oder (ii) der Geschäftstag nach dem Tag der Kündigung gemäß Nr. 6a, für den Fall, dass sämtliche Optionsscheine einer Serie durch den Emittenten gem. Nr. 6a (1) der Optionsbedingungen gekündigt wurden. |
| Minimale Handelsmenge: | 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon. |
| Angebots- oder Handelswährung: | Euro (die Wertpapiere werden in Euro angeboten und gehandelt). |
| Clearing: | Miteigentumsanteile an einem bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main hinterlegten Inhaber-Sammeloptionsschein. |

Bei den folgenden Optionsbedingungen sind die Platzhalter („#“) der im Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen mit den jeweiligen Daten ausgefüllt. Zur genauen Erkennbarkeit der endgültigen Angebotsbedingungen sind die die Platzhalter ausfüllenden Bedingungen unterstrichen dargestellt.

Optionsbedingungen

Open End Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf Aktien

Nr. 1

Ausstattungsmerkmale, Informationen zum Basiswert, Begriffsbestimmungen

- Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main (nachfolgend der "Emittent" genannt) bietet die in Nr. 1 Ziffern 2 bis 4 dieser Optionsbedingungen beschriebenen Open End Bull (Mini Long) bzw. Bear (Mini Short) Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko bezogen auf den in der Referenzwährung ausgedrückten Referenzkurs des jeweiligen Basiswertes (nachfolgend „Bull Optionsscheine“ bzw. „Bear Optionsscheine“ und zusammen die „Optionsscheine“ genannt) an. Die Ausstattungsmerkmale der angebotenen Optionsscheine, Informationen zum Basiswert und Begriffsbestimmungen sind aus Nr. 1 Ziffern 2 bis 4 ersichtlich.
- Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (Tabelle 1):

| WKN | ISIN | Basiswert | Art | Basispreis am Tag des ersten Angebots | Knock-Out Schwelle im 1. Anpassungszeitraum | Anpassungsprozensatz im 1. Anpassungszeitraum | Bezugsverhältnis | Beginn der Laufzeit | Anzahl |
|--------|--------------|--------------------------|------------|---------------------------------------|---|---|------------------|---------------------|-----------|
| CG5RSP | DE000CG5RSP2 | Aixtron | Mini Long | EUR 12,50 | EUR 13,50 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSQ | DE000CG5RSQ0 | Allianz SE | Mini Long | EUR 72,00 | EUR 76,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSR | DE000CG5RSR8 | Bayer | Mini Long | EUR 40,00 | EUR 42,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSS | DE000CG5RSS6 | Beiersdorf | Mini Long | EUR 33,00 | EUR 35,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RST | DE000CG5RST4 | Beiersdorf | Mini Long | EUR 34,00 | EUR 36,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSU | DE000CG5RSU2 | BMW | Mini Long | EUR 28,50 | EUR 30,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSV | DE000CG5RSV0 | Commerzbank | Mini Long | EUR 6,25 | EUR 7,00 | 4,46% | 1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSW | DE000CG5RSW8 | Daimler AG | Mini Long | EUR 28,50 | EUR 30,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSX | DE000CG5RSX6 | Deutsche Börse | Mini Long | EUR 49,00 | EUR 52,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSY | DE000CG5RSY4 | Deutsche Postbank | Mini Long | EUR 23,50 | EUR 25,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RSZ | DE000CG5RSZ1 | Deutsche Telekom | Mini Long | EUR 8,50 | EUR 9,00 | 4,46% | 1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RTA | DE000CG5RTA2 | Hochtief | Mini Long | EUR 60,00 | EUR 70,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RTB | DE000CG5RTB0 | Hochtief | Mini Short | EUR 50,00 | EUR 40,00 | 0,00% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RTC | DE000CG5RTC8 | Infineon Technologies AG | Mini Long | EUR 3,25 | EUR 3,50 | 4,46% | 1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |
| CG5RTD | DE000CG5RTD6 | Kloeckner & Co | Mini Long | EUR 10,50 | EUR 12,00 | 4,46% | 0,1 | 09.09.2009 | 5.000.000 |

| | | | | | | | | | |
|---------------|---------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------------|--------------|------------|-------------------|------------------|
| <u>CG5RTE</u> | <u>DE000CG5RTE4</u> | <u>Kloeckner & Co</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>12.50</u> | <u>EUR</u> <u>14.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTF</u> | <u>DE000CG5RTF1</u> | <u>Lanxess</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>19.50</u> | <u>EUR</u> <u>21.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTG</u> | <u>DE000CG5RTG9</u> | <u>Lufthansa</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>10.00</u> | <u>EUR</u> <u>10.50</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTH</u> | <u>DE000CG5RTHZ</u> | <u>Nokia</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>9.00</u> | <u>EUR</u> <u>9.50</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTJ</u> | <u>DE000CG5RTJ3</u> | <u>Q-CELLS</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>9.50</u> | <u>EUR</u> <u>10.50</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTK</u> | <u>DE000CG5RTK1</u> | <u>RWE</u> | <u>Mini Short</u> | <u>EUR</u> <u>69.00</u> | <u>EUR</u> <u>66.00</u> | <u>0.00%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTL</u> | <u>DE000CG5RTL9</u> | <u>Salzgitter</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>58.50</u> | <u>EUR</u> <u>62.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTM</u> | <u>DE000CG5RTM7</u> | <u>Siemens</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>55.00</u> | <u>EUR</u> <u>58.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTN</u> | <u>DE000CG5RTN5</u> | <u>Software AG</u> | <u>Mini Short</u> | <u>EUR</u> <u>80.50</u> | <u>EUR</u> <u>75.00</u> | <u>0.00%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTP</u> | <u>DE000CG5RTP0</u> | <u>SolarWorld</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>13.00</u> | <u>EUR</u> <u>14.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTQ</u> | <u>DE000CG5RTQ8</u> | <u>TUI</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>5.25</u> | <u>EUR</u> <u>6.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |
| <u>CG5RTR</u> | <u>DE000CG5RTR6</u> | <u>Wacker Chemie</u> | <u>Mini Long</u> | <u>EUR</u> <u>71.00</u> | <u>EUR</u> <u>80.00</u> | <u>4.46%</u> | <u>0.1</u> | <u>09.09.2009</u> | <u>5.000.000</u> |

3. Informationen zum Basiswert (Tabelle 2):

| Basiswert | Aktienart | ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes | Maßgebliche Börse | Maßgebliche Anpassungsbörse für Basiswert („Anpassungsbörse“) | Berechnungstag | Währungsumrechnungstag | Referenzkurs des Basiswertes („Referenzkurs“) | Währung, in der der Referenzkurs ausgedrückt wird („Referenzwährung“) |
|---------------------------------|-------------|--|-------------------------|---|-----------------------------|------------------------|---|---|
| <u>Aixtron</u> | Stammaktien | DE000A0WMPJ6 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Allianz SE</u> | Stammaktien | DE0008404005 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Bayer</u> | Stammaktien | DE0005752000 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>BMW</u> | Stammaktien | DE0005190003 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Beiersdorf</u> | Stammaktien | DE0005200000 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Commerzbank</u> | Stammaktien | DE0008032004 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Daimler AG</u> | Stammaktien | DE0007100000 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Deutsche Börse</u> | Stammaktien | DE0005810055 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Lufthansa</u> | Stammaktien | DE0008232125 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Deutsche Postbank</u> | Stammaktien | DE0008001009 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Deutsche Telekom</u> | Stammaktien | DE0005557508 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Hochtief</u> | Stammaktien | DE0006070006 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Infineon Technologies AG</u> | Stammaktien | DE0006231004 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Kloeckner & Co</u> | Stammaktien | DE000KC01000 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Lanxess</u> | Stammaktien | DE0005470405 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Nokia</u> | Stammaktien | FI0009000681 | Helsinki Stock Exchange | Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.) | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußkurs | Euro (EUR) |
| <u>Q-CELLS</u> | Stammaktien | DE0005558662 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>RWE</u> | Stammaktien | DE0007037129 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Salzgitter</u> | Stammaktien | DE0006202005 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Siemens</u> | Stammaktien | DE0007236101 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Software AG</u> | Stammaktien | DE0003304002 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>SolarWorld</u> | Stammaktien | DE0005108401 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>TUI</u> | Stammaktien | DE000TUAG000 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |
| <u>Wacker Chemie</u> | Stammaktien | DE000WCH8881 | Deutsche Börse | EUREX Frankfurt | modifizierter Einlösungstag | Entfällt | Schlußauktionskurs im XETRA-Handelssystem | Euro (EUR) |

Dabei bedeuten im Einzelnen:

| | |
|---|---|
| Deutsche Börse, Frankfurt | : Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland |
| EUREX Deutschland | : EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland |
| STOXX Limited, Zürich | : STOXX Limited, Zürich, Schweiz |
| Dow Jones & Company, Inc. | : Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A. |
| NASDAQ Stock Market, Inc. | : NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A. |
| Nikkei Inc. | : Nikkei Inc., Tokio, Japan |
| Standard & Poor's Corp. | : Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A. |
| AEX-Options and Futures Exchange | : AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande |
| Bolsa de Derivados Portugal | : Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal |
| EUREX Zürich | : EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz |
| Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris | : Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich |
| Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.) | : Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland |
| Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.) | : Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland |
| HSIL | : Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China |
| Madriider Börse | : Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien |
| MEFF | : Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien |
| NYSE | : New York Stock Exchange, New York, NY, USA |
| OCC | : Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA |
| OSE | : Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan |
| TSE | : Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan |
| virt-x | : virt-x Exchange Ltd., London, United Kingdom |
| SOQ | : Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. : Sofern kein SOQ verfügbar ist, ist der Schlusskurs der Referenzpreis. |
| Durchschnittskurs | : Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs. |
| Schlusskurs des DAX-Performance Index | : Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzkurs der offizielle Schlusskurs des DAX-Performance Index relevant. |

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

4. In diesen Optionsbedingungen bedeuten:

„Bankarbeitstag“:

Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

„Tag des ersten Angebotes“:

09.09.2009

„Mindestausübungsvolumen“:

Jeweils 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon.

„Berechnungstag“:

Berechnungstag ist der in Nr. 1 Ziffer 3 (Tabelle 2) definierte Tag.

„Modifizierter Berechnungstag“:

Der erste Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 3, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Modifizierter Berechnungstag + 1“:

Der erste auf den Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 3 folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

„Anpassungszeitraum“:

Ist der Zeitraum vom ersten Tag des Angebotes bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

„Anpassungsprozentsatz“:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich für Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheine wie folgt zusammen: Summe aus dem (i) auf der Reuters-Seite:

EURIBOR1M=

(oder einer diese ersetzende Seite) für EUR-Rates Ref. bzw. USDVIEW

(oder einer diese ersetzende Seite) für US-Rates Ref. bzw. JPYVIEW

(oder eines diese ersetzende Seite) für Yen-Rates Ref. bzw. CHFLIBOR

(oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref.

veröffentlichten Zinssatz (der "Referenzzinssatz") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz für Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheine setzt sich wie folgt zusammen: Differenz aus dem (i) auf der Reuters-Seite:

EURIBOR1M=

(oder einer diese ersetzende Seite) für EUR-Rates Ref. bzw. USDVIEW

(oder einer diese ersetzende Seite) für US-Rates Ref. bzw. JPYVIEW

(oder eines diese ersetzende Seite) für Yen-Rates Ref. bzw. CHFLIBOR

(oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref.

veröffentlichten Zinssatz (der "Referenzzinssatz") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

„Zinsbereinigungsfaktor“:

Ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.

„Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen“:

Dem Emittenten am Anpassungstag für den Anpassungszeitraum bekannte Dividendenzahlungen werden nach billigem Ermessen, jedoch in der Regel zu 100 Prozent, am jeweiligen Anpassungstag errechnet. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

„Anpassungstag“:

Ist der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.

„Einlösungstag“:

Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Einlösungsstelle gemäß Nr. 5 Ziffer 1, an dem die Einlösungsvoraussetzungen gemäß Nr. 5 Ziffern 1 und 2 um 10.00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Einlösungsstelle) erstmals erfüllt sind.

„Modifizierter Einlösungstag“:

Der Einlösungstag, sofern dieser zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort, am Ort der maßgeblichen Börse und am Ort der maßgeblichen Anpassungsbörse ist, andernfalls der erst auf den Einlösungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

„Modifizierter Einlösungstag + 1“:

Der erste auf den Einlösungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort, am Ort der maßgeblichen Börse und am Ort der Anpassungsbörse ist.

„Beobachtungszeitraum“:

Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum vom Tag des ersten Angebotes (einschließlich) bis zum Berechnungstag (einschließlich).

„Beobachtungsstunden“:

Beobachtungsstunden sind die Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt und veröffentlicht werden.

„Beobachtungskurs“:

Beobachtungskurs ist der an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses).

„Zusatzort“:

London.

„Zahltag bei Kündigung“:

Der dritte gemeinsame Bankarbeitstag nach dem Einlösungstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Zahltag bei Einlösung“:

Der fünfte auf den Einlösungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung“:

Innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

„Wechselkursreferenzstelle“:

Referenzkurssystem Euro-FX, dessen Referenzkurse auf der Reuters-Seite "EUROFX/1" veröffentlicht werden.

„Referenzkurs der Währungsumrechnung“:

Die Umrechnung von der Währung des jeweiligen Basispreises, der jeweiligen Knock-Out Schwelle bzw. der Währung, in der der Referenzkurs des Basiswertes festgestellt wird, in die Auszahlungswährung Euro erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle gegen 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für diesen veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Briefkurs. Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

„Zentrale Wertpapiersammelbank“:

Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

„Clearinggebiet der zentralen Wertpapiersammelbank“:

Bundesrepublik Deutschland.

„Weitere Wertpapiersammelbanken“:

Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

„Website des Emittenten“:

<http://www.citifirst.com>

5. Der Inhaber eines Optionsscheines (nachfolgend "Optionsscheininhaber" genannt) hat nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 1 Ziffer 6 oder des Stopp-Loss-Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 1 Ziffer 7 durch den Emittenten.
6. Der Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert.

Der innere Wert ist, vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Berechnungstag festgestellte Referenzkurs des Basiswertes (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses) den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).

Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes (ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurses), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden zu irgendeinem Zeitpunkt (nachstehend der „Knock-Out Zeitpunkt“ genannt) der Knock-Out Schwelle des Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull/Long) bzw. entspricht oder überschreitet (Bear/Short) (das „Knock-Out Ereignis“), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 7 positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag.

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull/Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear/Short) der Knock-Out Schwelle unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

7. Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag ist entweder der innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in Euro ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp-Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung Euro umgerechnete innere Wert bei Stopp-Loss.

Der Stopp-Loss Abrechnungsbetrag ist die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte und zum Stopp-Loss Wechselkurs in Euro umgerechnete Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (im Falle eines Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheines) bzw. unterschreitet (im Falle eines Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheines).

Hedge-Kurs ist der volumen-gewichtete rechnerische Durchschnitt der vom Emittenten erzielten Kurse für die Auflösung der von ihm für die Optionsscheine gehaltenen Hedge-Position ausgedrückt in Euro (EUR) (nachfolgend „Hedge-Position“ genannt). Der Emittent wird die Hedge-Position innerhalb von maximal 60 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes auflösen, sofern in diesen Optionsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Stopp-Loss Wechselkurs ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 60 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzkurses der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 60 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit an der maßgeblichen Börse(n) eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Auflösung der Hedge-Position bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Auflösung der Hedge-Position zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 5 Ziffer 5 kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht die gesamte Hedge-Position aufgelöst haben, verlängert sich der für die Auflösung der Hedge-Position bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Auflösung der Hedge-Position bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt. Sollten die Marktstörungen bis zum Ende des dritten auf den nächsten Einlösungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages (in Frankfurt am Main) andauern und der Emittent die Hedge-Position noch nicht vollständig aufgelöst haben, wird der Hedge-Kurs auf der Grundlage der bisher tatsächlich aufgelösten Hedge-Position berechnet. Von dem daraus errechneten Abrechnungsbetrag wird in diesem Falle nur der auf einen Optionsschein entfallende Anteil gezahlt, der dem Anteil der tatsächlich aufgelösten Hedge-Position an der vom Emittenten für diesen Optionsschein insgesamt gehaltenen Hedge-Position entspricht.

Die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages erfolgt entsprechend Nr. 5 Ziffer 4, wobei Zahltag der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist.

Der jeweilige Basispreis einer Serie verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes um den Anpassungsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 4. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Stopp-Loss Bull (Mini Long) Optionsscheine und Open End Turbo Stopp-Loss Bear (Mini Short) Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der jeweilige Anpassungsbetrag einer Serie für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag, multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz unter Anwendung der Zinskonvention actual/360. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der ungerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Tag des ersten Angebotes für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Im Falle einer Dividendenausschüttung einer in Tabelle 1 aufgeführten Aktie wird der jeweils geltende Basispreis und die Knock-Out Schwelle gemäß Nr. 1 Ziffer 4 (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Die jeweilige Knock-Out Schwelle einer Serie entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 genannten Wert. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Schwelle an dem in diesem Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt.

8. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt mit dem Tag des ersten Angebotes. Die Laufzeit endet vorzeitig am Knock-Out Zeitpunkt gemäß Nr. 1 Ziffer 6, 4. Absatz. Der Inhaber eines Optionsscheines kann die Optionsscheine nur jeweils mit Wirkung zu einem Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 einlösen. Der Emittent ist zur Kündigung der Optionsscheine gemäß Nr. 6a berechtigt.
9. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Zahl der angebotenen Optionsscheine (auch für einzelne Serien) über die in Nr. 1 Ziffer 2 genannte Zahl durch das Angebot weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle eines solchen weiteren Angebotes auch die zusätzlich angebotenen Optionsscheine.

Nr. 2 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung

1. Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "Inhaber-Sammeloptionsschein" genannt) verbrieft, der bei der zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 1 Ziffer 4, hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.
2. Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein gemäß den Regeln der zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 1 Ziffer 4 oder im Falle von Nr. 10 Ziffer 3 anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.

Nr. 3 Anpassungen

1. Der Basispreis, die Knock-Out Schwelle bzw. das Bezugsverhältnis sind aus Nr. 1 Ziffer 2 ersichtlich; diese sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend „Anpassungen“).
2. Sofern die maßgebliche Börse nicht in Japan ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen:
 - a) Anpassungen werden - vorbehaltlich Nr. 3 Ziff. 2 c) - nur vorgenommen, wenn während des Zeitraums, der am Tag des ersten Angebotes (einschließlich) beginnt und am Berechnungstag (einschließlich) des jeweiligen Optionsscheines endet, durch die Anpassungsbörse eine Anpassung der von ihr ausgegebenen, auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte vorgenommen oder nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte ausstehen.
 - b) Die Berechnung der Anpassungen wird durch einen von dem Emittenten beauftragten Sachverständigen vorgenommen. Die Anpassungen sind von dem Sachverständigen so zu berechnen, dass sie den von der Anpassungsbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der Optionskontrakte weitgehend entsprechen oder - falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Anpassungsbörse keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte ausstehen - so nach den Regeln der Anpassungsbörse zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung des Optionsscheininhabers trotz der Anpassungen möglichst weitgehend unverändert bleibt.

Sind nach den Regeln der Anpassungsbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Optionskontrakte vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unverändert.

Die Anpassungsbörse legt ihrer Entscheidung über die Anpassung der auf die Aktie bezogenen Optionskontrakte ihre Anpassungsregeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; sie können sich während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit ändern, insbesondere können neue Anpassungsregeln hinzugefügt werden oder bestehende Regeln geändert werden. Weiterhin ist das Regelwerk der Anpassungsbörse nicht abschließend und kann die Ausübung von Ermessensspielräumen oder die Auslegung oder Erweiterung der Anpassungsregeln durch interne oder externe Gremien einschließen. Üblicherweise kommen unter anderem eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation oder Verstaatlichung als Anpassungsereignisse in Betracht.

Für Optionsrechte, die zwischen dem Tag ausgeübt werden, an dem die Anpassungsbörse bzw. der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 2 feststellt, und dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (nachfolgend „Anpassungsperiode“ genannt), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.

- c) Sollte keine Anpassungsbörse existieren oder] eine Anpassung der Optionsscheine nach billigem Ermessen des Emittenten aus einem Grund erforderlich werden, der keine Anpassung an der Anpassungsbörse nach Maßgabe der vorgenannten Absätze nach sich zieht, insbesondere bei Eintreten eines Ereignisses, das einen Verwässerungs- Konzentrations- oder anderen Effekt auf den Inneren Wert der Optionsscheine oder den Wert der Aktie hat, so wird der Sachverständige die vorzunehmenden Anpassungen nach billigem Ermessen so bestimmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Optionsscheininhabers trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- d) Der Emittent wird unverzüglich nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung durch die Anpassungsbörse gemäß Nr. 3 Ziffer 2 a) einen Sachverständigen benennen und diesen unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen der Optionsscheine beauftragen.
- Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und die vom Sachverständigen mitgeteilten Anpassungen unverzüglich gemäß Nr.7 bekanntmachen.
- e) Sollte die Anpassungsbörse auf die Aktie ausstehende Optionskontrakte vorzeitig kündigen oder - falls keine Optionskontrakte auf die Aktie an der Anpassungsbörse ausstehen - der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, verlieren die Optionsscheine ihre Gültigkeit (einzeln oder zusammen mit Nr. 3 Ziffer 3 j) „vorzeitige Rückzahlung“ genannt).

3. Sofern die maßgebliche Börse in Japan ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen, wobei der Emittent abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen jederzeit berechtigt ist, nach billigem Ermessen die Anpassungsregeln der Nr. 3 Ziffer 2 anzuwenden:
- a) Im Falle der Anpassung des Basispreises bzw. der Knock-Out Schwelle gemäß Nr. 3 Ziffer 3 wird das bisherige Bezugsverhältnis mit Wirkung zum Zeitpunkt der Anpassung des Basispreises durch Multiplikation mit dem reziproken Wert des gemäß Nr. 3 Ziffer 3 bei der Anpassung des Basispreises bzw. der Knock-Out Schwelle angewendeten Quotienten angepasst, wobei auf die dritte Dezimalstelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet wird.
- b) Falls die Gesellschaft (i) eine Dividende in Form von Aktien ausschüttet oder Gratisaktien ausgibt oder (ii) ihre ausstehenden Aktien teilt oder zusammenlegt (einschließlich einer Zusammenlegung kraft Gesetzes), wird der Emittent - vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 - den Basispreis bzw. die Knock-Out Schwelle am Anpassungstag gemäß Satz 2 durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:
- $$P = W \cdot \frac{K}{X}$$
- P = Angepasster Basispreis bzw. Knock-Out Schwelle,
W = Basispreis bzw. Knock-Out Schwelle vor
K = Anzahl der Aktien unmittelbar vor Eintritt eines der obengenannten Ereignisse,
X = Anzahl der Aktien unmittelbar nach Eintritt eines der obengenannten Ereignisse.

Anpassungstag ist im Falle der Teilung oder Zusammenlegung von Aktien der auf das Wirksamwerden der Teilung oder Zusammenlegung unmittelbar folgende Bankarbeitstag und im Falle der Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien der erste auf den Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgende Bankarbeitstag. Sollte in den Fällen der Ausschüttung von Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht die Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors vor der rechtswirksamen Gewährung erforderlich sein und diese Zustimmung nach dem Stichtag erteilt werden, ist Anpassungstag der erste auf die Erteilung der Zustimmung folgende Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

Falls der Stichtag für die Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder von Gratisaktien mit demjenigen für die Einräumung von Rechten gemäß Nr. 3 Ziffer 3 c) zusammenfällt, erfolgt weder eine Anpassung des Basispreises bzw. der Knock-Out Schwelle gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) noch des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a). Stattdessen wird die gesamte Anzahl der Aktien, die aufgrund einer Ausschüttung von Dividende in Form von Aktien oder Gratisaktien auszugeben wären, dem Nenner der in Nr. 3 Ziffer 3 c) niedergelegten Formel hinzugezählt.

- c) Falls die Gesellschaft ihren Aktionären Bezugsrechte anbietet, die zum Erwerb von Aktien oder von anderen in Aktien wandel- oder umtauschbaren oder mit Optionsscheinen dafür ausgestatteten Wertpapieren zu einem Bezugs-, Wandel-, Basis- oder anderen Ausgabepreis berechtigten, der am Feststellungstag unter dem Marktpreis der Aktien gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (i) liegt, wird der Emittent den Basispreis bzw. die Knock-Out Schwelle durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{A + f}{A + a}$$

P und W haben die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten

- A = Anzahl der ausgegebenen Aktien, in dem als (i) bezeichneten Fall, an dem dem Stichtag (record date) vorangehenden Tag oder, in dem als (ii) bezeichneten Fall, an dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem die Gesellschaft diesen Preis festsetzt,
- f = Anzahl von Aktien, die zum Marktpreis gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (i) unter Einsatz (i) des Gesamterwerbspreises für sämtliche aufgrund der Bezugsrechte angebotenen Aktien oder anderen Wertpapiere bzw. (ii) des Gesamtbetrages, den die Gesellschaft bei Einlösung aller Optionsrechte erhalten würde, erworben werden können, und
- a = Anzahl der zum Bezug angebotenen Aktien bzw. derjenigen Aktien, die bei Wandlung, Umtausch oder Einlösung der Optionsrechte der zu beziehenden anderen Wertpapiere ursprünglich auszugeben sind.

Feststellungstag ist der Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) bzw. der Tag, an dem die Gesellschaft den jeweiligen Preis festsetzt, falls dieser Tag nach dem Stichtag liegt. Die Anpassung des Basispreises bzw. der Knock-Out Schwelle erfolgt am ersten auf den Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag mit Wirkung zum ersten auf den Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgenden Bankarbeitstag.

- d) Falls die Gesellschaft ihren Aktionären eigene Schuldtitel, Vermögenswerte (ausgenommen reguläre Bar- und Zwischendividenden) oder andere Aktien der Gesellschaft als Stammaktien oder Bezugsrechte dafür (ausgenommen die in Nr. 3 Ziffer 3 c) aufgeführten Rechte) zuwendet, wird der Emittent den Basispreis [bzw. die Knock-Out Schwelle] durch Multiplikation mit einem Quotienten gemäß folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{(c - b)}{c}$$

Hierbei haben P und W die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten

- c = Marktpreis je Aktie gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) an dem für eine derartige Zuwendung maßgeblichen Stichtag, und
b = der auf eine Aktie entfallende Teil der obengenannten Zuwendungen an Schuldtiteln, Vermögenswerten, anderen Aktien oder Rechten mit seinem angemessenen Marktwert, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Die Anpassung erfolgt am ersten Bankarbeitstag, der auf den für die Zuwendung maßgeblichen Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgt. Sollte eine solche Zuwendung nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors bedürfen und diese Zustimmung nach dem Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) erteilt werden, erfolgt die Anpassung am ersten auf die Erteilung der Zustimmung folgenden Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

- e) Im Übrigen unterliegen die vorstehenden Anpassungen den folgenden Bestimmungen:
- (i) Als Marktpreis je Aktie an einem bestimmten Tag gilt der an der Wertpapierbörse in Tokyo festgestellte Schlusskurs der Aktie.
 - (ii) Aktien, die bei der Berechnung der Anpassung des Basispreises bzw. der Knock-Out Schwelle nicht ausgegeben sind, werden in dem Umfang als ausgegeben behandelt, in dem der Basispreis bzw. die Knock-Out Schwelle bereits zuvor angepasst wurde, um die Ausgabe solcher Aktien oder von in Aktien wandelbaren oder umtauschbaren Wertpapieren oder von Bezugs- oder Optionsrechten auf solche Aktien oder Wertpapiere zu berücksichtigen.
 - (iii) die Berechnungen der Anpassung des Basispreises erfolgen jeweils auf 1 Yen genau, wobei ab 0,5 Yen aufgerundet wird.

- (iv) "Stichtag" ist jeweils der für die Bestimmung der dividenden- oder bezugsberechtigten Aktionäre maßgebliche Tag (record date).
- f) Im Fall eines Unternehmenszusammenschlusses oder der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft, durch die ihre ausstehenden Stammaktien nach Gattung oder Art verändert werden, wird der innere Wert gemäß Nr. 1 Ziffer 7 unter Berücksichtigung der Art und des Bezugsverhältnisses für die Aktien, sonstigen Wertpapiere oder Werte so angepasst, dass der Optionsscheininhaber wirtschaftlich nach Möglichkeit so gestellt wird, als hätte sich sein Optionsrecht anstatt auf einen inneren Wert auf den Bezug (Call) bzw. die Abnahme (Put) der Aktie bezogen und als hätte er sein Optionsrecht unmittelbar vor einer solchen Veränderung ausgeübt. Eine derartige Anpassung des inneren Wertes soll so weit wie möglich durch Auslegung der vorhergehenden Bestimmungen über die Anpassung des Basispreises [bzw. der Knock-Out Schwelle] gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) und des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a) erfolgen.
- g) Jede Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Schwelle, des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a), jede Neueinteilung oder Veränderung nach Gattung oder Art der Aktien gemäß Nr. 3 Ziffer 3 f) sowie der Tag, an dem die Anpassung, Neueinteilung oder Veränderung wirksam wird, wird der Emittent gemäß Nr. 7 bekanntmachen.
- h) Bankarbeitstag im Sinne dieser Nr. 3 Ziffer 3 ist jeder Tag, an dem die Banken in Tokyo für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- i) Für Optionsrechte, die zwischen dem Stichtag und dem Anpassungstag bzw. zwischen dem Stichtag und dem Feststellungstag eines der in Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) und f) beschriebenen Ereignisses ausgeübt werden, gilt Nr. 6 entsprechend.
- j) Sollte der Emittent zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, verlieren die Optionsscheine ihre Gültigkeit (einzeln oder zusammen mit Nr. 3 Ziffer 2 d) „vorzeitige Rückzahlung“ genannt).
4. Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Optionsscheine nach Absprache mit einem von ihm benannten Sachverständigen feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Optionsscheininhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen (vorzeitige Rückzahlung). Die zentrale Wertpapiersammelbank wird den angemessenen Marktwert an die bei ihr registrierten Optionsscheininhaber innerhalb von 3 Bankarbeitstagen weiterleiten, nachdem der Emittent den angemessenen Marktwert an die zentrale Wertpapiersammelbank überwiesen hat.
- Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird die Ungültigkeit der Optionsscheine und den angemessenen Marktwert unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

- Die Berechnung der Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 2 durch den vom Emittenten benannten Sachverständigen sowie die Feststellung des angemessenen Marktwertes gemäß Nr. 3 Ziffer 4 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Nr. 4 Verkaufsbeschränkungen

- Eine Registrierung der Optionsscheine unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Optionsscheinen ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Optionsscheine dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Einlösung der Optionsrechte sind die Optionsscheininhaber verpflichtet zu versichern, dass die Optionsscheine weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden.

Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird;

der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

- Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.

3. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr. 5 Einlösung der Optionsrechte

1. Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 eingelöst werden. Zur wirksamen Einlösung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheines bis spätestens 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Einlösungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Einlösungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen in Ziffern 2 bis 4.

Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in **Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA an folgende Adresse

Citigroup Global Markets
Deutschland AG & Co. KGaA
Attn. Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Einlösungs-erklärung „Frankfurt“ für die jeweilige WKN (nachfolgend "Einlösungserklärung" genannt) vorlegen, und

die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder

- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugewandt sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Einlösungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und

- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Einlösungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Berechnungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Einlösungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine United States Person gemäß Nr. 4 Ziffer 1 ist und er die Optionsscheine in Übereinstimmung mit Nr. 4 erworben hat.

2. Die Einlösungserklärung wird am Einlösungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 wirksam.

Ein Widerruf der Einlösungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.

Sämtliche in Nr. 5 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Einlösungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Einlösungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in frei konvertierbarer, gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Einlösungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.

4. Der Emittent wird einen eventuellen Einlösungsbetrag am Zahltag bei Einlösung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftschluß registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 6

Marktstörungen / Konvertibilitätsstörungen

1. Sollte es an einem Berechnungstag zu Marktstörungen kommen, ist Berechnungstag im Sinne dieser Optionsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, der die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 erfüllt, und an dem die Marktstörungen nicht mehr vorliegen. Sollten die Marktstörungen länger als 5 Bankarbeitstage die Kriterien für einen Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 erfüllen, nach dem jeweiligen Berechnungstag andauern, ist der Emittent berechtigt den Auszahlungsbetrag auf der Basis des letzten festgestellten Referenzkurses des Basiswertes zu berechnen.

Sollte ein nicht von dem Emittenten zu vertretender Umstand eintreten, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) sollten sonstige von dem Emittenten nicht zu vertretende Umstände eintreten, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluß haben, und sollte der Emittent nach Beratung mit einem von ihm benannten Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht möglich ist, verlieren die Optionsscheine ihre Gültigkeit ("vorzeitige Rückzahlung"). Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Optionsscheine nach Absprache mit einem von ihm benannten Sachverständigen unter Berücksichtigung der die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Umstände feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Optionsscheininhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen (vorzeitige Rückzahlung). Die zentrale Wertpapiersammelbank wird den angemessenen Marktwert an die bei ihr registrierten Optionsscheininhaber innerhalb von 3 Bankarbeitstagen weiterleiten, nachdem der Emittent den angemessenen Marktwert an die zentrale Wertpapiersammelbank überwiesen hat.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird die Ungültigkeit der Optionsscheine und den angemessenen Marktwert unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

2. Marktstörungen im Sinne dieser Optionsbedingungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels von Aktien der jeweiligen Gesellschaft an der maßgeblichen Börse für den Basiswert oder von an der Anpassungsbörse - bzw. im Falle von Basiswerten, die an einer US-amerikanischen Börse notiert werden, dem Chicago Board of Trade oder der Chicago Board of Options Exchange - gehandelten, auf die Aktien der Gesellschaft bezogenen Optionen, Terminkontrakten oder Futures-Geschäften oder von einer wesentlichen Zahl der an der maßgeblichen Börse für den Basiswert gehandelten sonstigen Aktien oder von darauf bezogenen, an einer anderen Börse gehandelten Optionen, Terminkontrakten oder Futures-Geschäften. Marktstörungen liegen ferner vor, wenn eine Feststellung des Referenzkurses des Basiswertes an der maßgeblichen Börse aufgrund anderer als der in Nr. 3 aufgeführten Ereignisse nicht erfolgt.

Als Marktstörung im Sinne dieser Optionsbedingungen gilt jedoch nicht eine Einschränkung der Handelsstunden und Handelstage, soweit diese auf einer angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse beruhen oder ein Auslaufen des Handels in dem betreffenden Kontrakt.

Nr. 6a Kündigung

1. Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann erstmals 3 Monate nach dem Tag des ersten Angebotes erfolgen. Die Kündigung wird vom Emittenten gemäß Nr. 7 bekanntgemacht.
2. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten finden Nr. 5 Ziffern 1 bis 4 keine Anwendung. Einlösungstag im Sinne der Nr. 1 Ziffer 4 ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird; Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Nr. 1 Ziffer 4.
3. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Einlösungsbetrag am ersten auf den Einlösungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Einlösungstag (nachfolgend „Zahltag bei Kündigung“ genannt) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 7 Bekanntmachungen

Sofern die der zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Optionsscheine öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen ausreichend. Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekanntmachen.

Nr. 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Optionsscheine sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

Nr. 9
Status der Optionsscheine,
Verschiebung der Fälligkeit

1. Die Optionsscheine begründen allgemeine, unmittelbare und unbesicherte vertragliche Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit den sonstigen bestehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind (ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen kraft Gesetzes Vorrang zukommt).
2. Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonstwo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bzw. der Zahlstelle zu.
3. Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Nr. 9 Ziffer 2 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.

Nr. 10
Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
2. Diese Optionsbedingungen sind in den Geschäftsräumen des Emittenten bzw. der Zahlstellen erhältlich und werden den Optionsscheininhabern jederzeit auf Wunsch zugesandt.
3. Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind. Der Emittent ist hierbei insbesondere berechtigt, dem Optionsscheininhaber die Einlösung der Optionsscheine auch gegenüber einer ausländischen Zahlstelle zu gestatten, den Auszahlungsbetrag in anderer Währung auszuzahlen sowie die Notierung der Optionsscheine in anderer Währung zu beantragen.

Frankfurt am Main, den 08.09.2009

**Citigroup Global Markets
Deutschland AG & Co. KGaA**

Einlösungserklärung „Frankfurt“ für Citi Open End Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Knock-Out und Gap-Risiko (Muster)

- Vom Optionsscheininhaber ist je WKN eine Einlösungserklärung vollständig auszufüllen -

An: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Attn.: Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

1. Der Optionsscheininhaber

Name / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

löst hiermit unwiderruflich gemäß den maßgeblichen Optionsbedingungen folgende Optionsscheine ein:

| WKN | ISIN | Anzahl |
|-----|------|--------|
| | | |

Die Einlösung soll zum nächsten Berechnungstag erfolgen.

2. Die einzulösenden Optionsscheine wurden auf das Konto-Nr. 7098 der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main oder deren Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg übertragen. Mit der Einlösung erlöschen alle mit den Optionsscheinen verbundenen Rechte.
3. Der Optionsscheininhaber weist die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA hiermit unwiderruflich an, den Auszahlungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (Name / Firmenbezeichnung)

bei Kreditinstitut

Konto-Nr.

BLZ

Swift Code

Wird hier kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber auf sein Risiko mit einfacher Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse ein Scheck über den Auszahlungsbetrag übersandt.

4. Der Optionsscheininhaber bescheinigt hiermit, daß der Berechtigte aus den Optionsscheinen bei Erwerb der Optionsscheine, bei Unterzeichnung dieser Erklärung und am Tag des Wirksamwerdens der Einlösungserklärung kein Staatsbürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Territorien und Besitzungen), keine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründete oder organisierte Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft und kein der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte unterliegendes Erbschafts- oder Treuhandvermögen ist und daß dieser die Optionsscheine weder zum Zwecke des Weiterverkaufs an United States Personen noch in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Der Optionsscheininhaber ist mit einer Vorlage dieser Bescheinigung bei allen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) einverstanden.
5. Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass die Einlösung nicht wirksam wird, wenn die Optionsscheine nicht rechtzeitig an die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA übertragen werden oder so übertragen werden, dass eine eindeutige Zuordnung zur Einlösungserklärung nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind bei der Übertragung der Optionsscheine der Name und die Anschrift gemäß Ziffer 1 dieser Einlösungserklärung sowie die Referenz "Optionsschein Einlösung" vollständig anzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Optionsscheininhabers

Andere endgültige Angebotsbedingungen, die den Teil "E. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts ergänzen:

Bezugnahmen auf Angaben, die durch die endgültigen Angebotsbedingungen im Basisprospekt auszufüllen bzw. zu ergänzen sind, sind nachfolgend schriftlich ausgeführt. Die nachfolgenden vervollständigten Angaben ergänzen die endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt.

Ausgabeaufschlag, fiktive Managementgebühren
(Bezugnahme unter 3.1 der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar

Währung der Wertpapieremission
(Bezugnahme unter 4.1.5 der Wertpapierbeschreibung):

Euro.

Beschluss, der die Grundlage für die Neuemission bildet
(Bezugnahme unter 4.1.8 der Wertpapierbeschreibung):

Gemäß einem Beschluss der bei dem Emittenten für die Neuemission zuständigen Personen vom 08.09.2009.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere
(Bezugnahme unter 4.1.9 der Wertpapierbeschreibung):

Angebotsregion:

Alle Optionsscheine, auf die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen Bezug genommen wird, werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Angebotsmethode:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst.

Eine Kauforder können Sie über Ihre Depotbank entweder außerbörslich direkt mit dem Emittenten oder über eine der Börsen ausführen lassen, an denen die Optionsscheine zum Handel notiert werden. Der Emittent wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die Zulassung zum Börsenhandel an den unten genannten Börsenplätzen zum frühest möglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

Da die Angebotspreise fortlaufend festgelegt werden, sollten Sie sich vor Ordervergabe über den aktuellen Preis über die Kursinformationsmedien des Emittenten informieren. Bei einer unlimitierten Order gibt Ihnen dieser aktuelle Preis einen Anhaltspunkt für den Preis, zu dem Ihre Order endgültig abgerechnet wird. Abhängig von dem Zeitraum, den die Ausführung Ihrer Order dauert, kann der Preis zwischen Ihrer Ordervergabe und Abrechnung daher sowohl nach oben wie nach unten schwanken. Ziehen Sie daher die Vergabe einer limitierten Börsenorder in Betracht, bei der festgelegt wird, wie viel Sie maximal für einen einzelnen Optionsschein der betreffenden Gattung zahlen möchten.

Limite werden von dem elektronischen Handelssystem des Emittenten nicht unterstützt. Andererseits ermöglicht dieses Handelssystem einen Abschluss zu dem vom System angezeigten Verkaufspreis, sofern der Abschluss innerhalb weniger Sekunden nach Kursanfrage bestätigt wird. Informieren Sie sich daher bei Ihrer Depotbank, ob diese an das elektronische Handelssystem des Emittenten angeschlossen ist.

Keine Übernahmegruppe:

Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten.

Anbieter:

Der Anbieter der Wertpapiere ist der Emittent.

Emissionstermin:

Der erste Tag des Angebots ist der 09.09.2009.

Der erste Tag der Valutierung (definiert als der Tag, an dem der Inhaber-Sammeloptionsschein bei dem Wertpapier-Zentralverwahrer hinterlegt wird) ist der 11.09.2009.

Die Bedingungen (nicht die Optionsbedingungen), denen das Angebot unterliegt

(Bezugnahme unter 5.1.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland werden die Optionsscheine vom Emittenten ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten. Der Emittent behält sich jedoch vor, eine Kauforder teilweise oder ganz zu bedienen. Im Falle der Ausführung einer Order über eine Börse gegenüber der der Emittent eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen hat, kann der Emittent gegenüber der betreffenden Börse zur Stellung von bestimmten Minimalvolumina in Geld oder Stücken bzw. maximalen Spreads zwischen An- und Verkaufspreisen verpflichtet sein. Siehe auch Gliederungspunkt „Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung)“.

Die Gesamtsumme des Angebots

(Bezugnahme unter 5.1.2 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden bis zu einer Gesamtsumme angeboten, die in Tabelle 1 der betreffenden Optionsbedingungen ("Anzahl") angegeben ist. Anleger können jederzeit bis zu dem Tag des Delisting jede Anzahl der Wertpapiere bis zu der Gesamtanzahl der emittierten Wertpapiere erwerben, vorbehaltlich eines zwischenzeitlichen Ausverkaufs der betreffenden Wertpapiere. Der Emittent behält sich vor, einen Kaufauftrag eines Anlegers zum Erwerb der Wertpapiere ganz oder teilweise auszuführen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere jederzeit zu erhöhen.

Die Angebotsfrist und das Zeichnungsverfahren

(Bezugnahme unter 5.1.3 der Wertpapierbeschreibung):

Siehe Ziffer 4.1.9.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind

(Bezugnahme unter 4.2.2. c) der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar.

Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind

(Bezugnahme unter 4.2.2. e) der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar.

Beschreibung der Indizes und Körbe, die vom Emittenten verfasst sind
(Bezugnahme unter 4.2.2 d) der Wertpapierbeschreibung):

Nicht anwendbar.

Informationen über die vergangene und weitere Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität

(Bezugnahme unter 4.2.2 b) der Wertpapierbeschreibung):

Charts, die aktuelle Informationen zur historischen Kursentwicklung und Volatilität des Basiswertes, auf den sich die Optionsscheine beziehen, wiedergeben, sind auf der Internetseite des Emittenten erhältlich:

<http://www.citifirst.com>

Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung;
(Bezugnahme unter 5.1.4 der Wertpapierbeschreibung):

Vorbehaltlich der Gesamtsumme der Wertpapiere einer Wertpapierkennnummer, wird jeder Optionsschein ohne Beschränkung durch eine Höchstanzahl oder einen Höchstbetrag des Wertes einer entsprechenden Order angeboten. Die minimale Ordermenge entspricht einem Optionsschein. Grundsätzlich kann jegliche Anzahl von Optionsscheinen einer Klasse geordert bzw. gezeichnet, bedient und abgerechnet werden.

Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

(Bezugnahme unter 5.1.5 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent behält sich das Recht vor, unmittelbar bei ihm eingereichte Order bzw. Zeichnungen hinsichtlich der betreffenden Anzahl einer Wertpapierkategorie ganz oder teilweise außerbörslich (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) auszuführen.

Von Anlegern an einer in diesem Dokument angegebenen Wertpapierbörse platzierte Order bzw. Zeichnungen müssen von dem Emittenten lediglich bis zu einer bestimmten Höchstanzahl der Wertpapiere ausgeführt werden, zu deren Ausführung der Emittent sich in Erfüllung seiner market maker Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse verpflichtet hat. Für Einzelheiten siehe weiter unten "Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung" (Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen, erstmalig aber am ersten Tag der Valutierung.

Der erste Tag der Valutierung der angebotenen Optionsscheine ist der:
11.09.2009.

Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots
(Bezugnahme unter 5.1.6 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere nicht von einem oder einer Gruppe von Unternehmen übernommen werden, sondern von dem Emittenten freihändig und fortlaufend bis zum Laufzeitende der Wertpapiere angeboten werden, wird der Emittent die zu einem gegebenen Zeitpunkt ausstehende Anzahl der Wertpapiere nicht veröffentlichen.

Aktuelle Informationen hinsichtlich der vom Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt gestellten An- und Verkaufspreise werden weiter unten unter "Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb" (Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung) dargestellt.

Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder

(Bezugnahme unter 5.2.1 der Wertpapierbeschreibung):

Die Wertpapiere werden allen Investorengruppen zum Kauf angeboten.

Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug genommenen Wertpapiere werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist

(Bezugnahme unter 5.2.2 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden, wird der Emittent jeweils entscheiden, ob er die Gesamtanzahl einer bestimmten außerbörslichen Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ausführen möchte. Der Emittent ist berechtigt, eine solche außerbörsliche Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ganz oder nur teilweise auszuführen. Die Person, die eine solche Kauforder aufgegeben hat, wird durch die Ausführung der Abrechnung über das ausgeführte Volumen seiner Kauforder in Kenntnis gesetzt werden.

Der außerbörsliche Handel in Optionsscheinen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) beginnt am Tag des ersten Angebots. Aufgrund der fortlaufenden Preisfestsetzung wird der außerbörsliche Handel (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) in den Optionsscheinen zu dem Zeitpunkt bereits begonnen haben, an dem Ihre Order aufgegeben wurde.

Der Emittent beabsichtigt einen Zulassungsantrag hinsichtlich der Optionsscheine zum Handel an den unten angeführten Wertpapierbörsen so früh wie möglich zu stellen. Der Handel in den Optionsscheinen an solchen Wertpapierbörsen wird voraussichtlich frühestens am Tag des ersten Angebots oder eventuell ein paar Tage nach dem Tag des ersten Angebots beginnen.

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens

(Bezugnahme unter 5.5 der Wertpapierbeschreibung):

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises:

In Deutschland werden die Optionsscheine ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Zur Methode der Preisfestsetzung siehe auch „5.3 Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb“ in der Wertpapierbeschreibung des Basisprospektes bzw. dieser endgültigen Angebotsbedingungen.

Optionsscheine können außerbörslich direkt beim Emittenten gekauft werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aufgabe einer Kauforder über eine der Börsen, an denen die Wertpapiere notiert werden (sofern bereits vorhanden).

Emissionsvolumen:

Die Optionsscheine werden jeweils in der in Tabelle 1 der individuellen Ausstattungsmerkmale dieser endgültigen Angebotsbedingungen genannten Anzahl angeboten. Die Mindestordergröße beträgt jeweils ein Optionsschein. Eine maximale Obergrenze besteht für eine Kauforder vorbehaltlich des Gesamtvolumens der Emission grundsätzlich nicht; der Emittent behält sich vor, im Rahmen seiner Kursstellung außerbörsliche Kauforders mit einer geringeren als der geordneten Anzahl zu bedienen. Bei Kauforders über die Börse behält sich der Emittent die indirekte bzw. direkte Bedienung bis zur „Minimalgröße“ vor; vgl. auch „Beschreibung der market making Verpflichtung“ weiter unten.

Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb

(Bezugnahme unter 5.3 der Wertpapierbeschreibung):

Methode der Preisfestsetzung:

Grundsätzlich wird die Preisfestsetzung während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten vorgenommen. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen, die in dem zu diesen endgültigen Angebotsbedingungen gehörigen Basisprospekt im Teil „E. Wertpapierbeschreibung“ unter „2. Risikofaktoren“ und „4.1.2 Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere“ erläutert werden.

Anfängliche Angebotspreise:

Die Optionsscheine werden vom Emittenten freibleibend ab dem 09.09.2009 angeboten. Auf der Grundlage der Referenzkurse der Basiswerte betragen die anfänglichen Verkaufspreise am ersten Angebotstag:

| ISIN | Basiswert | Referenzkurs des Basiswertes | | Anfänglicher Preis | |
|---------------------|---------------------------------|------------------------------|--------------|--------------------|-------------|
| | | EUR | | EUR | |
| <u>DE000CG5RSP2</u> | <u>Aixtron</u> | <u>EUR</u> | <u>14,69</u> | <u>EUR</u> | <u>0,24</u> |
| <u>DE000CG5RSQ0</u> | <u>Allianz SE</u> | <u>EUR</u> | <u>78,08</u> | <u>EUR</u> | <u>0,63</u> |
| <u>DE000CG5RSR8</u> | <u>Bayer</u> | <u>EUR</u> | <u>44,25</u> | <u>EUR</u> | <u>0,45</u> |
| <u>DE000CG5RSS6</u> | <u>Beiersdorf</u> | <u>EUR</u> | <u>37,99</u> | <u>EUR</u> | <u>0,52</u> |
| <u>DE000CG5RST4</u> | <u>Beiersdorf</u> | <u>EUR</u> | <u>37,99</u> | <u>EUR</u> | <u>0,42</u> |
| <u>DE000CG5RSU2</u> | <u>BMW</u> | <u>EUR</u> | <u>32,25</u> | <u>EUR</u> | <u>0,39</u> |
| <u>DE000CG5RSV0</u> | <u>Commerzbank</u> | <u>EUR</u> | <u>7,46</u> | <u>EUR</u> | <u>1,23</u> |
| <u>DE000CG5RSW8</u> | <u>Daimler AG</u> | <u>EUR</u> | <u>32,70</u> | <u>EUR</u> | <u>0,44</u> |
| <u>DE000CG5RSX6</u> | <u>Deutsche Börse</u> | <u>EUR</u> | <u>55,55</u> | <u>EUR</u> | <u>0,68</u> |
| <u>DE000CG5RSY4</u> | <u>Deutsche Postbank</u> | <u>EUR</u> | <u>26,38</u> | <u>EUR</u> | <u>0,31</u> |
| <u>DE000CG5RSZ1</u> | <u>Deutsche Telekom</u> | <u>EUR</u> | <u>9,66</u> | <u>EUR</u> | <u>1,18</u> |
| <u>DE000CG5RTA2</u> | <u>Hochtief</u> | <u>EUR</u> | <u>54,75</u> | <u>EUR</u> | <u>0,10</u> |
| <u>DE000CG5RTB0</u> | <u>Hochtief</u> | <u>EUR</u> | <u>54,75</u> | <u>EUR</u> | <u>0,10</u> |
| <u>DE000CG5RTC8</u> | <u>Infineon Technologies AG</u> | <u>EUR</u> | <u>3,78</u> | <u>EUR</u> | <u>0,55</u> |
| <u>DE000CG5RTD6</u> | <u>Kloeckner & Co</u> | <u>EUR</u> | <u>16,46</u> | <u>EUR</u> | <u>0,62</u> |
| <u>DE000CG5RTE4</u> | <u>Kloeckner & Co</u> | <u>EUR</u> | <u>16,46</u> | <u>EUR</u> | <u>0,42</u> |
| <u>DE000CG5RTF1</u> | <u>Lanxess</u> | <u>EUR</u> | <u>22,24</u> | <u>EUR</u> | <u>0,29</u> |
| <u>DE000CG5RTG9</u> | <u>Lufthansa</u> | <u>EUR</u> | <u>11,44</u> | <u>EUR</u> | <u>0,16</u> |
| <u>DE000CG5RTH7</u> | <u>Nokia</u> | <u>EUR</u> | <u>10,41</u> | <u>EUR</u> | <u>0,16</u> |
| <u>DE000CG5RTJ3</u> | <u>Q-CELLS</u> | <u>EUR</u> | <u>11,39</u> | <u>EUR</u> | <u>0,21</u> |
| <u>DE000CG5RTK1</u> | <u>RWE</u> | <u>EUR</u> | <u>62,49</u> | <u>EUR</u> | <u>0,67</u> |
| <u>DE000CG5RTL9</u> | <u>Salzgitter</u> | <u>EUR</u> | <u>65,99</u> | <u>EUR</u> | <u>0,77</u> |
| <u>DE000CG5RTM7</u> | <u>Siemens</u> | <u>EUR</u> | <u>61,83</u> | <u>EUR</u> | <u>0,70</u> |
| <u>DE000CG5RTN5</u> | <u>Software AG</u> | <u>EUR</u> | <u>55,97</u> | <u>EUR</u> | <u>2,47</u> |
| <u>DE000CG5RTP0</u> | <u>SolarWorld</u> | <u>EUR</u> | <u>15,08</u> | <u>EUR</u> | <u>0,23</u> |
| <u>DE000CG5RTQ8</u> | <u>TUI</u> | <u>EUR</u> | <u>6,75</u> | <u>EUR</u> | <u>1,52</u> |
| <u>DE000CG5RTR6</u> | <u>Wacker Chemie</u> | <u>EUR</u> | <u>88,00</u> | <u>EUR</u> | <u>1,72</u> |

Verfahren der Preisveröffentlichung:

Die fortlaufend vom Emittenten gestellten An- bzw. Verkaufskurse werden durch die folgenden Kursinformationsmedien in Deutschland mit einer zeitlichen Verzögerung von wenigen Minuten veröffentlicht:

Internet:
www.citifirst.com

SMS-Kursabfrage:
Für alle Mobilfunknetze:
Senden Sie EUWAX(Leerzeichen)wkn
an die 82444 (04,49 Euro pro SMS)

Teletext:
n-tv, Seiten 630 bis 674
N24, Seite 630 ff.

Kosten und Steuern beim Erwerb:

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Name und Anschrift des Koordinators des Angebots und der Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots

(Bezugnahme unter 5.4.1 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland wird das Angebot der Optionsscheine vom Emittenten koordiniert. Name und Adresse des Emittenten lauten: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Eine spezielle Übernahme- oder Platzierungsgruppe gibt es nicht. Die Optionsscheine können von interessierten Anlegern jederzeit grundsätzlich über jede Depotbank in Deutschland bzw. jede im Ausland ansässige Bank in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bzw. den Optionsbedingungen geordert werden.

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land

(Bezugnahme unter 5.4.2 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG &
Co. KGaA
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Die Inhaber-Sammeloptionsscheine werden vom Emittenten bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Neue Börsenstrasse 8, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt.

Übernahme, Platzierung, Übernahme- bzw. Platzierungsprovisionen

(Bezugnahme unter 5.4.3 der Wertpapierbeschreibung):

Die Optionsscheine werden von Dritten weder übernommen, noch durch eine bestimmte Gruppe nach besten Möglichkeiten platziert. Kauforders werden vielmehr von jeder beliebigen Bank wie bei jedem anderen außerbörslichen oder Börsengeschäft entgegengenommen. Provisionen werden für solche Kauforders vom Emittenten an Depotbanken von Kunden nicht gezahlt.

Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden
(Bezugnahme unter 5.4.4 der Wertpapierbeschreibung):

Ein Übernahmevertrag besteht nicht.

Name und Anschrift der Berechnungsstellen
(Bezugnahme unter 5.4.5 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG &
Co. KGaA
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Börsenmarkt
(Bezugnahme unter 6.1 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent wird die Zulassung sämtlicher Serien der Optionsscheine zum regulierten Markt an der Börse Stuttgart sowie die Einbeziehung in die Preisfeststellung des Scoach SmartTrading Segmentes im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Der frühest mögliche Handelstag im regulierten Markt an der Börse Stuttgart ist der erste Tag der Valutierung.

Der frühest mögliche Handelstag im Scoach SmartTrading Segment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse ist der spätere Tag von entweder dem ersten Tag des Angebots oder dem zweiten Börsentag vor dem ersten Tag der Valutierung.

Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind
(Bezugnahme unter 6.2 der Wertpapierbeschreibung):

Gegenwärtig werden die Optionsscheine ausschließlich an den unter 6.1 angeführten Börsen notiert.

Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung
(Bezugnahme unter 6.3 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent, Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, hat gegenüber den oben genannten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten Ihnen gegenüber ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs bereitgestellt werden. Siehe auch „D. Risikofaktoren der Wertpapiere“ im Basisprospekt.

Frankfurt am Main, 08.09.2009

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA